Amtsgericht Heidelberg

Heidelberg, den 04.09.2020

E 3204a

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g

unter den Richterinnen und Richtern des Amtsgerichts Heidelberg

Nach Rückkehr von Richterin am Amtsgericht Frie von einer Abordnung mit 0,65 AKA sowie nach Reduktion der AKA-Anteile der Richterinnen am Amtsgericht Schneid und Dr. Sammari um jeweils 0,3 AKA zum 01.10.2020 hat das Präsidium des Amtsgerichts Heidelberg zum 01.10.2020 die nachstehende Geschäftsverteilung unter den Richterinnen und Richtern des Amtsgerichts Heidelberg beschlossen:

Direktorin

Direktorin des Amtsgerichts **K r e t z**

Ständiger Vertreter: Richterin am Amtsgericht Koester-Buhl
Weitere Stellvertreter: Richterin am Amtsgericht Zimmer-Odenwälder, Richter am Amtsgericht Dr. Oetter, Richter am Amtsgericht Maier sowie der jeweils dienstälteste Richter

a) Allgemeine Dienstaufsicht mit Ausnahme der auf Richterin am Amtsgericht Koester-Buhl, Richterin am Amtsgericht Zimmer-Odenwälder, Richter am Amtsgericht Dr. Oetter und Richter am Amtsgericht Maier übertragenen Angelegenheiten (s. Abteilungen 11, 21, 32, 4018)

b) Vernehmungen in Dienstaufsichtsverfahren gegen Beamte und Rechtsanwälte

c) Entscheidungen über Einwendungen gem. § 13 JVKostO, soweit das Verfahren nicht beim Amtsgericht anhängig ist

d) Dienstaufsichtsführende Richterin nach § 5 HintG BW

e) Stellvertretung: für Abteilung 11 c), für Abteilung 21 c), für Abteilung 32 b) und für Abteilungen 4018, 4023, 4025, 4027 und 4040b) bis d)

Die unter a) - e) aufgeführte Tätigkeit wird mit 0,7 AKA bewertet.

I. Abteilungen für Straf- und Bußgeldsachen

A. Allgemeine Regelungen

1. Für die Turnuseinteilung in Bußgeld- und Jugendsachen gelten folgende Grundsätze:
   a) Die Neueingänge eines Tages werden gesammelt und täglich alphabetisch geordnet. Bei mehreren Betroffenen/Beschuldigten ist der Familienname des jeweils Ältesten maßgebend. Adelsprädikate und sonstige vor dem Nachnamen stehende Zusätze bleiben außer Betracht, es sei denn, dass sie mit dem Eigennamen zu einem Wort zusammengezogen sind.
   b) Gehen gegen denselben Betroffenen/Beschuldigten an einem Tag verschiedene Verfahren ein, so werden sie dem nach Ziffer 1 a) als zuständig festgestellten Referat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.
   c) In Owi-Sachen werden Anzeigen, die denselben Sachverhalt betreffen, dem nach der Zuständigkeitsregelung zuständigen Richter insgesamt zugeteilt unter Anrechnung der zusätzlichen Verfahren auf die folgende Zuteilung.

2. Für die Schöffengerichte gelten zusätzlich folgende Regelungen, sofern eine Turnusregelung eingeführt ist:

   a) Zur Klarstellung wird festgelegt, dass als Neueingänge im Sinne der Ziff. 1 a) neben den Anklagen der Staatsanwaltschaft Heidelberg auch angesehen werden:
      aa) die Vorlagen der Strafrichter zum Schöffengericht gemäß § 209 Abs. 2 StPO,
      bb) die durch ein höheres Gericht beim Schöffengericht Heidelberg eröffneten Verfahren gemäß § 209 Abs.1 StPO,
      cc) die von einem auswärtigen Gericht dem Schöffengericht Heidelberg zur Übernahme vorgelegten Verfahren,
      dd) die Verfahren, in denen ein höheres Gericht die Zuständigkeit des Schöffengerichts Heidelberg bestimmt.

   b) Neueingänge gegen einen Angeschuldigten, gegen den bei einer Abteilung des Schöffengerichts noch ein Verfahren anhängig ist, das noch nicht durch Urteil oder endgültige Verfahrenseinstellung abgeschlossen ist, werden, unter Anrechnung auf den Turnus, der Abteilung zugeteilt, bei der das bisherige Verfahren anhängig ist. Dies gilt auch im Falle mehrerer Angeschuldigter in einem Verfahren.
   c) Im Falle der Vorlage eines Verfahrens durch den Strafrichter an das Schöffengericht gemäß § 209 Abs. 2 StPO bleibt die Abteilung, die die Prüfung der Übernahme vorgenommen hat, auch nach endgültiger Übernahme zuständig.
   d) Im Falle der Vorlage eines Verfahrens durch den Strafrichter an das Schöffengericht gemäß § 209 Abs. 2 StPO bleibt die Abteilung, die die Prüfung der Übernahme vorgenommen hat, auch nach endgültiger Übernahme zuständig.

3. Für die Jugendgerichte gilt zusätzlich folgende Regelung:
   Hat gegen den Angeklagten schon einmal eine Hauptverhandlung stattgefunden (Ds-Eintrag oder Cs-Eintrag), so werden sämtliche folgende Verfahren demselben Referat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Bei mehreren Angeklagten entscheidet die Mehrheit der Sonderzuständigkeiten im obigen Sinne; bei Zahlengleichheit der Nachname des jüngsten Angeklagten. Hierbei werden getrennte Turnuslisten nach Ds- und Cs-Verfahren geführt.

4. Für die Zuständigkeit nach Buchstaben gelten folgende Grundsätze:
   a) Es ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beschuldigten bei Eingang der Sache maßgebend. Adelsbezeichnungen sowie andere Namenszusätze wie Freiherr, von, van, de, Mac, 0', El, Al, bleiben außer Betracht.
   b) Bei mehreren Beschuldigten oder Betroffenen im Hauptverfahren ist zuständig die Abteilung, in die die Mehrzahl der Anfangsbuchstaben der Familiennamen fällt; fallen gleichviele Anfangsbuchstaben in verschiedene Abteilungen, ist maßgebend der Familienname des Beschuldigten oder Betroffenen, dessen Lebensalter höher ist. Ist auch das Lebensalter gleich, ist die Abteilung zuständig, deren Zuständigkeit sich nach dem im Alphabet vorangehenden Buchstaben bestimmt.
      Sofern Erwachsene aufgrund von Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes zusammen mit Jugendlichen und/oder Heranwachsenden zum Jugendrichter, Jugendschöffengericht oder Jugendrichter in Ordnungswidrigkeiten angeklagt oder anderweitig anhängig gemacht werden, bleiben die Erwachsenen bei der vorstehend geregelten Zählweise unberücksichtigt. Wird bei mehreren Beschuldigten nur gegen einen Teil derselben wegen eines Verbrechens Anklage erhoben, so sind die Anfangsbuchstaben des oder der Beschuldigten maßgebend, die wegen eines Verbrechens angeklagt sind.
   c) Diese Zuständigkeitsregelung gilt auch für Rechtshilfesachen und für die Ermittlungsrichtertätigkeit mit Ausnahme von Haftsachen vor Anklageerhebung, für die es bei der normalen Zuständigkeit des Ermittlungsrichters nach seinem Buchstaben verbleibt.
   d) Für die Vornahme von Sektionen ist maßgebend der Name des Verstorbenen. Ist der Name unbekannt, so ist die Abteilung zuständig, die für den Buchstaben „U“ zuständig ist.
   e) Bei Beschlagnahme von Postsendungen richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Namen des Beschuldigten. Wenn kein Beschuldigter vorhanden ist, so ist zunächst der Anfangsbuchstabe des Absenders und bei unbekanntem Absender der Anfangsbuchstabe des Empfängers der Sendung maßgebend. Stehen weder Absender noch Empfänger fest, ist die Abteilung zuständig, die für den Buchstaben „U“ zuständig ist.
   f) Im Übrigen wird auf die Grundsätze für die Zuteilung in Zivilsachen verwiesen.

5. Soweit aufgrund eines Ausschreibens eines ausländischen Gerichts eine vorläufige Festnahme erfolgt ist, hat die erste Vernehmung durch den zuständigen Haftrichter zu erfolgen (§§ 21ff, 14, 15 IRG).
   Sodann sind die Akten zur weiteren Behandlung der zuständigen Strafabteilung vorzulegen).

6. Für das objektive Verfahren (Verfahren bei nachträglicher und selbständiger Einziehung gem. §§ 440 ff. StPO) ist zuständig die Abteilung, die im Falle der Strafverfolgung einer bestimmten Person zuständig wäre. Ist eine solche Person, die

als Einziehungsbeteiligte in Frage käme, nicht ersichtlich, so ist das Verfahren unter U (Unbekannt) einzutragen.

7. Der Vertreter nach dieser Geschäftsverteilung ist zuständig:
   a) Für Sachen, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist oder sich für befangen erklärt oder mit Erfolg abgelehnt worden ist.
   b) für Sachen, die vom Revisionsgericht gem. § 354 Abs. 2 StPO oder § 210 Abs.3 StPO an eine andere Abteilung des Gerichts zurückverwiesen wurden (s. auch unten Nr. 10)

8. Die Richterinnen und Richter der Abteilungen 3, 15, 16, 17, 18 und 19 bleiben weiter auch dann zuständig, wenn vom Ordnungswidrigkeitenverfahren in das Strafverfahren übergegangen wird.

9. Wird ein Urteil in einer Schöffen- oder Jugendschöffengerichtssache, einer Einzelrichterstrafsache, einer Bußgeldsache oder einer Jugendrichtersache von der Revisionsinstanz an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Heidelberg gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO0 zurückverwiesen, ist für die Bearbeitung der Richter oder die Richterin zuständig, der/die auch für die Vertretung der Abteilung zuständig ist, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

B. Schöffengerichte

Es ist 1 Abteilung für Schöffengerichtssachen gebildet (Abteilung 2). Sie wird mit 0,8 AKA bewertet.

Abteilung 2

Richterin am Amtsgericht **E n g l e r t - B i e d e r t**
Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 6; weiterer Vertreter: der/die Richter/in der Abteilung 11

a) Schöffengericht und Vorsitz im erweiterten Schöffengericht
b) Bewährungssachen für die durch Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte ausgesprochenen Strafen
c) Vorsitzende im Ausschuss zur Wahl der Schöffen für Erwachsenengerichte und Entscheidungen gem. § 52 GVG hinsichtlich der Schöffen des Amtsgerichts mit Ausnahme der Jugendschöffen
d) Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten entsprechend der Zuständigkeit der Abteilung 2, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Abteilung zugewiesen sind.
e) Die Abteilung ist ferner zuständig als Jugendschöffengericht für die von der Revisionsinstanz an eine andere Abteilung des Jugendschöffengerichts Heidelberg gem. § 354 Abs. 2 StPO zurück verwiesenen Sachen der Abteilung 6.

Abteilung 3

s. I. E: Einzelrichter in Bußgeldsachen

Zuständigkeitsregelung für das erweiterte Schöffengericht

Als zweiter Richter beim erweiterten Schöffengericht, dessen Vorsitzende die Richterin der Abteilung 2 ist, werden die Richter/innen der Abteilungen 7, 10, 11, nacheinander in der umgekehrten Reihenfolge ihres Lebensalters zugezogen. Bei der Feststellung des zweiten Richters ist der Zeitpunkt der Terminierung der Hauptverhandlung maßgebend. Auch bei einer Neuterminierung verbleibt es bei der vorher bestimmten Zuständigkeit des zweiten Richters.
Fällt der zugezogene zweite Richter durch Ausscheiden oder längere Krankheit vor der Hauptverhandlung weg, so wird derjenige der o.g. Richter zugezogen, der zum Zeitpunkt dieses Wegfalls der lebensjüngste ist, soweit er nicht schon im laufenden Jahr als zweiter Richter bestimmt war oder als solcher an einer Hauptverhandlung teilgenommen hat.

C. Jugendschöffengericht und Jugendgerichte

Es sind ein Jugendschöffengericht (Abteilung 6) und 3 Abteilungen für Jugendsachen gebildet (Abteilungen 1, 4 und 5).

Das Jugendschöffengericht ist mit 0,8 AKA bewertet.

Die Abteilung 1 wird mit 0,3 AKA, die Abteilung 4 mit 0,2 AKA und die Abteilung 5 mit 0,4 AKA bewertet.

Die Verteilung unter den Abteilungen für Jugendsachen erfolgt nach Eingängen (Turnusregelung).
Allgemeiner Turnus bei Jugendstrafsachen:
Die Jugendsachen werden in einem Turnus von **je 9** Sachen durchnummeriert. Die Eingänge jedes Kalendertages werden alphabetisch geordnet. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen auf die Jugendabteilungen, in der numerischen Reihenfolge – beginnend mit der Jugendabteilung 1 – einzeln verteilt, bis das jeweilige Kontingent der Jugendabteilungen erreicht ist.
Dieses Kontingent beträgt je Turnus für die

Jugendabteilung 1	3
Jugendabteilung 4	2
Jugendabteilung 5	4

Abteilung 1

Richterin am Amtsgericht **Krohe**
Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 5; weiterer Vertreter der/die Richter/in der Abteilung 4

a) Jugendgerichtssachen nach Turnus
b) Gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Jugendsachen und Rechtshilfe in Jugendsachen und Jugendwohlfahrtssachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben A - E mit Ausnahme von Jugendschöffengerichtssachen und Jugendkammersachen
c) Bewährungs- und Vollstreckungssachen anderer Gerichte für die in I. Instanz durch den Jugendrichter als Einzelrichter auswärtiger Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben A - H
d) Bewährungs- und Vollstreckungssachen auswärtiger Jugendschöffengerichte sowie hiesiger und auswärtiger Jugendkammern und Strafkammern gegen Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben A - H
e) Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten entsprechend der Zuständigkeit der Abteilung 1 b) (Buchstaben A - H), soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Abteilung zugewiesen sind.

Abteilung 4

Richterin am Amtsgericht **B a r g a t z k y**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 9; weiterer Vertreter der/die Richter/in der Abteilung 5

a) Jugendgerichtssachen nach Turnus.
b) Gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Jugendsachen und Rechtshilfe in Jugendsachen und Jugendwohlfahrtssachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben F - K mit Ausnahme von Jugendschöffengerichtssachen und Jugendkammersachen
c) Bewährungs- und Vollstreckungssachen auswärtiger Gerichte für die in I. Instanz durch den Jugendrichter als Einzelrichter verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben I - K
d) Bewährungs- und Vollstreckungssachen auswärtiger Jugendschöffengerichte sowie hiesiger und auswärtiger Jugendkammern und Strafkammern gegen Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben I - K
e) Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten entsprechend der Zuständigkeit der Abteilung 4 b) (Buchstaben I - K), soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Abteilung zugewiesen sind.

Abteilung 5

Richter am Amtsgericht **W o l f**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 1, weiterer Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 4

a) Jugendgerichtssachen nach Turnus
b) Gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Jugendsachen und Rechtshilfe in Jugendsachen und Jugendwohlfahrtssachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben L – Z mit Ausnahme von Jugendschöffengerichtssachen und Jugendkammersachen
c) Bewährungs- und Vollstreckungssachen auswärtiger Gerichte für die in I. Instanz durch den Jugendrichter als Einzelrichter verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben L – Z
d) Bewährungs- und Vollstreckungssachen auswärtiger Jugendschöffengerichte sowie hiesiger und auswärtiger Jugendkammern und Strafkammern gegen Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben L - Z
e) Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten entsprechend der Zuständigkeit der Abteilung 5 b) (Buchstaben L - Z), soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Abteilung zugewiesen sind.

Abteilung 6

Richterin am Amtsgericht **B a r g a t z k y**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 2; weiterer Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 5

a) Vorsitzender im Ausschuss zur Wahl der Jugendschöffen und Entscheidungen gem. § 52 GVG
b) Jugendschöffengerichtssachen
c) Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten entsprechend der Zuständigkeit der Abteilung 6 b), soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Abteilung zugewiesen sind. Nicht ausgenommen sind jedoch Entscheidungen, die der Abteilung 115 unter a) cc) zugewiesen sind.
d) Die Abteilung ist ferner zuständig als Schöffengericht für die von der Revisionsinstanz an eine andere Abteilung des Schöffengerichts Heidelberg gem. § 354 Abs.2 StPO zurück verwiesenen Sachen der Abteilung 2.

D. Einzelrichter in Strafsachen

1. Strafabteilungen

Die Strafrichter/innen sind zuständig für alle einzelrichterlichen Strafsachen, ohne Privatklageverfahren, nach Maßgabe des Turnus, einschließlich der ermittlungsrichterlichen Tätigkeiten, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Abteilung zugewiesen sind, Rechtshilfe, soweit keine Spezialzuweisung erfolgt ist, sowie gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) gegen Erwachsene nach Maßgabe des jeweiligen Turnus.

Es sind 8 Abteilungen für Strafsachen gebildet denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:
Abteilung 7: 1,0 AKA
Abteilung 8: 0,65 AKA
Abteilung 9: 0,2 AKA
Abteilung 10: 0,5 AKA
Abteilung 11: 0,6 AKA (0,25 AKA Strafabteilung + 0,1 AKA Verwaltung + 0,25 AKA stehender Bereitschaftsdienst)
Abteilung 12: 0,6 AKA, ab 01.09.2020 0,75 AKA
Abteilung 13: 0,45 AKA
Abteilung 14: 0,45 AKA, ab 01.09.2020 0,55 AKA (0,3 AKA Strafabteilung + 0,25 AKA stehender Bereitschaftsdienst)

2. Turnus

Ab 1.1.2019 wird der allgemeine Turnus beim Einzelrichter in Strafsachen eingeführt. Die Neueingänge werden, jeweils getrennt nach Ds, Cs, Gs, BWL und AR- Verfahren, in einem Turnus abwechselnd **mit 39** Verfahren bzw. **mit 43** Verfahren durchnummeriert.
Neueingänge werden, jeweils getrennt nach Ds, Cs, Gs, BWL und AR- Verfahren auf die oben genannten Abteilungen wie folgt verteilt.

Abteilung	Ds	Cs	Gs	BWL	AR
7	10	10	10	10	10
8	6 in jedem 2. Turnus 7	6 in jedem 2. Turnus 7	6 in jedem 2. Turnus 7	6 in jedem 2. Turnus 7	6 in jedem 2. Turnus 7
9	2	2	2	2	2
10	5	5	5	5	5
11	2 in jedem 2. Turnus 3	2 in jedem 2. Turnus 3	2 in jedem 2. Turnus 3	2 in jedem 2. Turnus 3	2 in jedem 2. Turnus 3
12	4 in jedem 2. Turnus 5 ab 01.03.2020 6	4 in jedem 2. Turnus 5 ab 01.03.2020 6	4 in jedem 2. Turnus 5 ab 01.03.2020 6	4 in jedem 2. Turnus 5 ab 01.03.2020 6	4 in jedem 2. Turnus 5 ab 01.03.2020 6
13	4 in jedem 2. Turnus 5	4 in jedem 2. Turnus 5	4 in jedem 2. Turnus 5	4 in jedem 2. Turnus 5	4 in jedem 2. Turnus 5
14	6 ab 01.03.2020 4 in jedem 2. Turnus 5	6 ab 01.03.2020 4 in jedem 2. Turnus 5	6 ab 01.03.2020 4 in jedem 2. Turnus 5	6 ab 01.03.2020 4 in jedem 2. Turnus 5	6 ab 01.03.2020 4 in jedem 2. Turnus 5

Ab 01.09.2020 werde die Neueingänge, jeweils getrennt nach Ds, Cs, Gs, BWL und AR- Verfahren, in einem Turnus **mit 82** Verfahren durchnummeriert.

Abtei-lung	**Ds**	**Cs**	**Gs**	**BWL**	**AR**
7	20	20	20	20	20
8	13	13	13	13	13
9	4	4	4	4	4
10	10	10	10	10	10
11	5	5	5	5	5
12	15	15	15	15	15
13	9	9	9	9	9
14	6	6	6	6	6

a) Die Turnuszuschreibung auf die einzelnen Abteilungen erfolgt durch eine zentrale Eingangsgeschäftsstelle. Für die Reihenfolge der Verteilung ist der Tag des Eingangs des Verfahrens beim Amtsgericht maßgebend, wobei der Turnus vom Vortag fortgesetzt wird. Bei gleichem Eingangsdatum sind für die Verteilung die Js-Nummern der Staatsanwaltschaft maßgebend, wobei die Referatsbezeichnung der Staatsanwaltschaft und die Js-Nummer, einschließlich der Jahresbezeichnung als eine Zahl gelten und somit die Kennzahl für die Zuschreibung auf die Abteilung bildet. (Beispiel: 17 Js 23456/06 = Kennzahl 172345606). Das Verfahren mit der niedereren Kennzahl wird vor demjenigen mit der höheren Kennzahl eingetragen. Dies gilt auch für die Bildung der Kennzahl bei Eröffnungen höherer Gerichte beim Amtsgericht. Sind keine Js-Nummern vorhanden (Beispiel: AR -Sachen), ergibt sich die Reihenfolge nach der alphabetischen Einordnung der Namen der Beschuldigten bzw. Betroffenen, wobei bei der Einordnung bei „A“ begonnen wird, diese Verfahren werden nach den mit einer Js -Nummer versehenen Verfahren eingetragen.

b) Vorbefassung in Ds, Cs, BWL und Gs- Verfahren: Ist einer der Beschuldigten eines neu eingehenden Ds, Cs, Gs oder BWL- Verfahrens in forumSTAR bereits in einem oder mehreren anderen laufenden Ds-, Cs; BWL oder Gs- Verfahren als Beschuldigter erfasst, so ist für das neu eingehende Verfahren - unter Anrechnung auf den Turnus - diejenige Abteilung zuständig, bei der der Beschuldigte zuletzt eingetragen wurde, wobei Gs-Einträge auf Abteilung 115 nicht berücksichtigt werden. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob es sich bei der letzten Eintragung um ein Ds-, Cs-, Bwl- oder Gs- Verfahren handelte. Sind in dem neu eingehenden Verfahren mehrere Beschuldigte mit einem Voreintrag in unterschiedlichen Abteilungen vorhanden, so ist - unter Anrechnung auf den Turnus - die Abteilung zuständig, in welcher die meisten Vorbefassungen vorliegen. Bei gleicher Anzahl ist der Voreintrag des jüngsten Beschuldigten maßgebend. Bei gleichem Alter zweier oder mehrerer Beschuldigter, die nicht aufgrund der Voreinträge mehrheitlich in eine Abteilung fallen, erfolgt die Zuteilung insoweit in alphabetischer Reihenfolge. Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname entscheidend.

c) Abgaben anderer Gerichte sowie innerhalb des Hauses werden auf den Turnus angerechnet. Fehleinträge haben auf die weitere turnusmäßige Zuteilung keinen Einfluss.

d) Strafverfahren, welche an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben wurden, weil seitens des Gerichts eine andere rechtliche Beurteilung vorgenommen, weil Änderungen oder Ergänzungen in tatsächlicher Hinsicht erbeten oder weil eine andere Rechtsfolge seitens des Gerichts angeregt wird, und die danach von der Staatsanwaltschaft - mit oder ohne Änderung - dem Gericht wieder vorgelegt werden, und solche bei denen die Staatsanwaltschaft vom Strafbefehlsverfahren ins Anklageverfahren oder ins beschleunigte Verfahren übergeht oder umgekehrt werden der Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus zugeschrieben, bei welcher das Verfahren bereits anhängig gewesen ist.

e) Eröffnungen von Gerichten höherer Ordnung werden wie Neueingänge behandelt. Erfolgt die Eröffnung durch das Rechtsmittelgericht wird das Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung weitergeführt, die die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt hatte. Zurückverweisungen an eine andere Abteilung gehen - unter Anrechnung auf den Turnus - an den allgemeinen Vertreter der Abteilung, deren Entscheidung aufgehoben wurde.

f) An das Amtsgericht Heidelberg abgegebene Bewährungsverfahren werden sofort in die Bwl-Turnusliste eingetragen, auch wenn diese bei der Abteilung, welcher sie zugeschrieben werden, wegen der Anschriftenüberprüfung zunächst ins AR-Register eingetragen werden sollten.

g) Bewährungsabgaben, welche durch ein Schöffengericht erfolgen, werden dem Schöffengericht übertragen.

h) Die in § 462a Abs. 3 und 4 StPO für verschiedene Gerichte getroffenen Zuständigkeitsregelungen in den Fällen, in denen bei mehreren Gerichten die dort genannten nachträglichen Entscheidungen anstehen, gelten entsprechend im Verhältnis der Strafabteilungen untereinander. Von einer anderen Abteilung übernommene Bewährungsverfahren werden auf den Turnus angerechnet.

   Wird die Bewährungsüberwachung durch ein anderes Gericht auf das Amtsgericht Heidelberg übertragen und ist gegen den Verurteilten bereits ein laufendes Bewährungsverfahren in forumSTAR eingetragen, ist das neu eingehende Verfahren - unter Anrechnung auf den Turnus - der Abteilung zuzuschreiben, die das laufende Bewährungsverfahren führt. Ist gegen den Verurteilten ein laufendes Bewährungsverfahren bei verschiedenen Abteilungen eingetragen, ist das neu eingehende Verfahren - unter Anrechnung auf den Turnus - der nach Satz 1 zuständigen Abteilung zuzuschreiben.

3. Abteilungen

Aufstockung bzw. Reduzierung der Abteilungen 9, 11, 12 und 14

Die Abteilung 14 wird zum 01.01.2020 von 0,35 auf 0,6 AKA aufgestockt und zum 01.03.2020 auf 0,45 AKA reduziert; sie erhält zusammengerechnet ab 01.01.2020 14 neue Ds-Verfahren.
Die Abteilung 12 wird am 01.03.2020 von 0,45 auf 0,6 AKA aufgestockt; sie erhält ab 01.03.2020 21 neue DS-Verfahren.
Die Abteilung 14 wird am 01.09.2020 von 0,45 auf 0,3 AKA reduziert; sie erhält ab 01.09.2020 21 Gutschriften auf den DS-Turnus.

Abteilung 7

Richter am Amtsgericht **W i l l**
Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 12, weiterer Vertreter der/die Richter/in der Abteilung 10

Zuteilung nach Turnus

Abteilung 8

Richterin am Amtsgericht Dr. G l a s e r
Stellvertreter/in: der/die Richter/in der Abteilung 13, weiterer Vertreter: der/die Richter/in der Abteilung 7

Zuteilung nach Turnus

Abteilung 9

Richterin am Amtsgericht **E n g l e r t - B i e d e r t**
Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 4; weiterer Vertreter: der/die Richter/in der Abteilung 11; bzgl. c) ist Stellvertreterin die Abteilungsleiterin für die Strafabteilungen

a) Zuteilung nach Turnus
b) Pressereferentin des Amtsgerichts für Straf- und Owi-Sachen

Abteilung 10

Richterin am Amtsgericht G a g e l m a n n
Stellvertreter/in: der/die Richter/in der Abteilung 14; weiterer Vertreter: der/die Richter/in der Abteilung 8

Zuteilung nach Turnus

Abteilung 11

Richterin am Amtsgericht Z i m m e r – O d e n w ä l d e r
Stellvertreter/in bezüglich der Tätigkeiten a): der/die Richter/in der Abteilung 14; weiterer Vertreter: der/die Richter/in der Abteilung 9

a) Zuteilung nach Turnus
b) Die Tätigkeiten nach Ziff. a) werden mit 0,25 AKA bewertet
c) Abteilungsleitung für die Strafabteilungen gem. I und Vertreterin der Pressereferentin des Amtsgerichts für Straf- und Owi-Sachen; diese Tätigkeit wird mit 0,1 AKA bewertet
d) stehender Bereitschaftsdienst, je 1 Woche in einem Turnus von 10 Wochen (nach näherer Regelung durch das Präsidium des Landgerichts Heidelberg); Abteilungsleitung des richterlichen Bereitschaftsdienstes, wofür sie in jedem 5. Turnus aussetzt; diese Tätigkeit wird mit 0,25 AKA bewertet

Abteilung 12

Richterin F ö h l
Stellvertreter/in: der/die Richter/in der Abteilung 7; weiterer Vertreter: der/die Richter/in der Abteilung 13

Zuteilung nach Turnus

Abteilung 13

Richterin am Amtsgericht N a g e l
Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 8; weiterer Vertreter: der/die Richter/in der Abteilung 10

Zuteilung nach Turnus

Abteilung 14

Richterin am Amtsgericht H e r t e n s t e i n
Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 11; weiterer Vertreter: der/die Richter/in der Abteilung 12

a) Zuteilung nach Turnus

b) stehender Bereitschaftsdienst, je 1 Woche in einem Turnus von 10 Wochen (nach näherer Regelung durch das Präsidium des Landgerichts Heidelberg); diese Tätigkeit wird mit 0,25 AKA bewertet

E. Einzelrichter in Bußgeldsachen

Es sind 6 Abteilungen für Owi-Bußgeldsachen gebildet, denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

Abteilung 3:	0,2 AKA
Abteilung 15:	0,3 AKA
Abteilung 16:	0,5 AKA
Abteilung 17:	0,5 AKA
Abteilung 18:	0,25 AKA
Abteilung 19:	0,1 AKA (Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende)

1. Allgemeiner Turnus bei den Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene:

a) Turnus

Die Bußgeldsachen gegen **Erwachsene** werden in einem Turnus **mit je 34, ab 31.08.2020 35** Sachen durchnummeriert. Die Eingänge jedes Kalendertages werden alphabetisch geordnet.

Sie werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen auf die Bußgeldabteilungen, in der numerischen Reihenfolge – beginnend mit der Bußgeldabteilung 3 – einzeln verteilt, bis das jeweilige Kontingent der Bußgeldabteilungen erreicht ist.

Dieses Kontingent beträgt je Turnus für die

Bußgeldabteilung 3	4
Bußgeldabteilung 15	6
Bußgeldabteilung 16	10
Bußgeldabteilung 17	6, ab 31.08.2020 10
Bußgeldabteilung 18	8, ab 01.09.2020 5

b) Neubildung der Abteilung 18 zum 01.01.2020 und Aufstockung zum 01.03.2020

Zum 01.01.2020 soll eine neue Bußgeldabteilung 18 gebildet werden, die mit 0,3 AKA bewertet wird. Die Abteilung 18 erhält zum 01.01.2020 90 neue Bußgeldverfahren. Sie erhält weiterhin zum 01.03.2020 weitere 30 neue Bußgeldverfahren.
Die bisher unter der Abteilung 18 geführte Abteilung für Privatklagesachen wird künftig als Abteilung 27 geführt. Alle zum 01.01.2020 offenen (und abgeschlossene, sofern richterliche Tätigkeit erforderlich wird) Verfahren führen fortan die Abteilungsnummer 27.

c) Reduzierung und Aufstockung der Abteilung 17

Die Abteilung 17 wird zum 01.01.2020 von 0,5 auf 0,4 AKA und am 01.03.2020 von 0,4 auf 0,3 AKA reduziert; sie erhält ab 01.01.2020 30 und ab 01.03.2020 weitere 30 Gutschriften auf den Turnus bei den Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene.
Die Abteilung 17 wird zum 31.08.2020 von 0,3 auf 0,5 AKA aufgestockt; sie erhält zum 31.08.2020 60 neue Bußgeldverfahren.

2. Turnus bei den Erzwingungshaftsachen u.a. gegen Erwachsene:

Die Erzwingungshaftsachen einerseits und die Rechtshilfesachen, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Ermittlungstätigkeit in Bußgeldsachen gegen Erwachsene andererseits werden jeweils gesondert und nach dem unter 1. festgelegten Turnus verteilt.

3. Abteilungen:

Abteilung 3

Richterin am Amtsgericht **K r o h e**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 16, weiterer Vertreter der/die Richter/in der Abteilung 17

a) Owi-Bußgeldsachen nach Turnusregelung, Neueingänge und Altverfahren,
b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Ermittlungstätigkeit gegen Betroffene werden nach dem in I.D.2 vorgesehenen Turnus verteilt.

Abteilung 14

Die Abteilung 14 wird ab 15.06.2019 als Strafabteilung geführt.
Sollten danach Owi-Bußgeldsachen aus den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen dieses Geschäftsverteilungsplans oder aus sonstigen Gründen eigentlich wieder auf der Abteilung 14 eingetragen werden müssen, sind diese Verfahren auf die Abteilung 15 einzutragen und von dem Richter/der Richterin der Abteilung 15 zu bearbeiten.

Abteilung 15

Richterin am Amtsgericht N a g e l

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 8; weiterer Vertreter der/die Richter/in der Abteilung 16

a) Owi-Bußgeldsachen nach Turnusregelung; Neueingänge und Altverfahren
b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Ermittlungstätigkeit gegen Betroffene werden nach dem in I.D.2 vorgesehenen Turnus verteilt.

Abteilung 16

Richter am Amtsgericht **W o l f**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 3; weiterer Vertreter der/die Richter/in der Abteilung 15

a) Owi-Bußgeldsachen nach Turnusregelung; Neueingänge und Altverfahren
b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Ermittlungstätigkeit gegen Betroffenen werden nach dem in I.D.2 vorgesehenen Turnus verteilt.

Abteilung 17

Richterin S a t t l e r
Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 10, weiterer Vertreter der/die Richter/in der Abteilung 3

a) Owi-Bußgeldsachen nach Turnusregelung, Neueingänge und Altverfahren
b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Ermittlungstätigkeit gegen Betroffenen werden nach dem in I.D.2 vorgesehenen Turnus verteilt.

Abteilung 18

Richterin F ö h l
Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 7, weiterer Vertreter der/die Richter/in der Abteilung 3

a) Owi-Bußgeldsachen nach Turnusregelung, Neueingänge und Altverfahren
b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Ermittlungstätigkeit gegen Betroffenen werden nach dem in I.D.2 vorgesehenen Turnus verteilt.

Abteilung 19

Richter am Amtsgericht **W o l f**
Stellvertreter/in: Der/die Richterin der Abteilung 3

a) Ordnungswidrigkeiten in Jugendsachen
b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende und Ermittlungstätigkeit gegen jugendliche und heranwachsende Betroffene.

F. Privatklagen

Abteilung 27

Richter am Amtsgericht Dr. L e s e r
Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 5

a) Privatklagesachen
b) Fachaufsicht gemäß § 41 AGGVG betreffend Sühneversuch in Privatklagesachen bei den Gemeinden.

G. Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten

Abteilung 115

Richterin am Amtsgericht Z i m m e r – O d e n w ä l d e r für a) bb)- f) an den Tagen: Montag, Mittwoch und Freitag sowie Dienstag in den Wochen mit gerader Ordnungszahl; diese Tätigkeit wird mit 0,4 AKA bewertet
Stellvertretung: der/die Richter/in der Abteilung14. Diese Vertretungstätigkeit wird mit 0,1 AKA bewertet

Richterin am Amtsgericht H e r t e n s t e i n für a) bb) - f) am Dienstag in den Wochen mit ungerader Ordnungszahl und an jedem Donnerstag; diese Tätigkeit wird mit 0,15 AKA bewertet
Stellvertretung: der/die Richter/in der Abteilung 11.

Richterin am Amtsgericht N a g e l für g); diese Tätigkeit wird mit 0,05 AKA bewertet
Stellvertretung: der/die Richter/in der Abteilung 11, weiterer Vertreter der/die Richter/in der Abteilung 12.

Richterin am Amtsgericht Bargatzky für ermittlungsrichterliche Vernehmung von Zeugen a) aa) – auch Videovernehmung außer denen von Personen, die unter g) fallen –, die ab 01.01.2020 eingehen
Stellvertretung: der/die Richter/in der Abteilung 11

Weiterer Stellvertreter ist danach der jeweils dienstjüngste, in der Strafrechtspflege (in Strafsachen, hilfsweise Jugendsachen, hilfsweise Bußgeldsachen) eingesetzte Planrichter. Ist kein Planrichter anwesend, so kann im Weiteren auch ein nicht planmäßig in der Strafrechtspflege (in Strafsachen hilfsweise Jugendsachen, hilfsweise Bußgeldsachen) eingesetzter Richter herangezogen werden; die Reihenfolge dieser Heranziehung bestimmt sich nach dem Lebensalter.

Soweit eine Zuständigkeit der Abteilung 115 begründet ist, geht diese allen anderen Zuständigkeiten vor. Der jeweilige Haftrichter ist im Rahmen der Zuständigkeit der Abt 115 Jugendrichter im Sinne von § 23 Justiz-ZuVOJu.

a) Sämtliche haft- und ermittlungsrichterlichen Tätigkeiten bzw. Handlungen mit folgenden Ausnahmen:
   - aa) Ermittlungsrichterliche Vernehmung von Zeugen – auch Videovernehmung außer denen von Personen, die unter g) fallen -
   - bb) Pflichtverteidigerbestellung, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Haftbefehlseröffnung oder mit der Tätigkeit der Abteilung 115 g) (die ermittlungsrichterlichen Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Videovernehmung) steht
   - cc) Ermittlungsrichterliche Tätigkeiten in verkehrsstrafrechtlichen Verfahren

b) alle Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen, die gegenüber einem aufgrund eines auswärtigen Haftbefehls festgenommenen Beschuldigten gemäß § 115 a StPO von der Festnahme an bis zum Ende des Tages, an dem er vorgeführt und vernommen wird, zu treffen sind ("Richter des nächsten Amtsgerichts")
c) Vertretung des zuständigen Abteilungsrichters hinsichtlich aller Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen, die gegenüber einem beim Amtsgericht Heidelberg bereits angeklagten Beschuldigten entweder nach vorläufiger Festnahme gem. §§ 125 Abs. 2, 129 StPO oder nach Festnahme aufgrund eines bereits vom Abteilungsrichter nach §§ 112, 112 a, 230 oder 453 c StPO erlassenen Haftbefehls gemäß §§ 126 Abs. 2, 114-115, 116, 116 a StPO zu treffen sind.
d) Alle Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen, die gegenüber einem vorläufig festgenommenen Beschuldigten, der bei einem auswärtigen Gericht angeklagt ist, am Tage der Festnahme gemäß § 129 StPO zu treffen sind.
e) Für die Anordnung der einstweiligen Unterbringung gemäß § 126 a StPO gegenüber einem festgenommenen Beschuldigten sowie für die nach bereits erfolgter Anordnung der einstweiligen Unterbringung dem Festgenommenen gegenüber zu treffenden weiteren Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
f) Entscheidungen nach dem Polizeigesetz, Maßnahmen aufgrund § 415 FamFG in Verbindung mit dem Aufenthaltsgesetz und Auslieferungssachen.
g) die ermittlungsrichterlichen Vernehmungen von Zeugen, die Verletzte sind und zur Tatzeit unter 18 Jahre alt waren, soweit die Staatsanwaltschaft eine Videovernehmung beantragt sowie ermittlungsrichterliche Tätigkeiten in UJs-Sachen; diese Tätigkeit wird mit 0,05 AKA bewertet

II. Abteilungen für Zivilsachen

A. Vorbemerkung

In der Geschäftsverteilung der Zivilabteilungen schließt der Begriff „Zivilsache" alle Zwangsvollstreckungssachen sowie alle nicht anderweitig zugewiesenen echten Streitverfahren in FG-Sachen und Rechtshilfesachen ein. Ausgenommen sind Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen, sowie Insolvenzverfahren.

B. Zuteilungsverfahren

1. Die eingehenden Zivilsachen einerseits und die Mietsachen im Sinne von II. D. 2. a) andererseits - ohne Rechtshilfe und Beweissicherungsanträge - einschließlich der Abgabe von Mahnsachen gehen, mit Eingangsstempel versehen, an den Listenführer. Der Listenführer ordnet die pro Tag eingegangenen Sachen jeweils in der alphabetischen Reihenfolge unter Beachtung der maßgebenden Bezeichnung des Beklagten bzw. Antragsgegners oder Schuldners. In dieser Reihenfolge erfasst er die eingegangenen Verfahren in der festgelegten Turnusliste (s.u. II. D. 2.) mit Datum. Das so gebildete Aktenzeichen schreibt der Listenführer auf den Vorgang und gibt ihn der zuständigen Abteilung. Das Namensverzeichnis wird zentral geführt.

2. Für Rechtshilfesachen, für selbständige Beweisverfahren ohne Mietsachen bzw. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (H-Sachen), für selbständige Beweisverfahren in Mietsachen und für Erinnerungen einschließlich Wertfestsetzungen in Notariats- und Grundbuchsachen u.a. und in Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung einschließlich der Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 2 Rechtspflegergesetz wird je eine gesonderte Turnusliste geführt (Turnusliste AR, Turnusliste H, Turnusliste HM, Turnusliste UR und Turnusliste X). Die Turnuslisten AR, H, UR und X werden geführt wie der allgemeine Turnus (s.u. II. D. 2. c); die Turnusliste HM wird geführt wie der Turnus in Mietsachen (s.u. II. D. 2. a).

3. M-Sachen (ausgenommen Erinnerungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Gerichtsvollzieher) werden nach Buchstaben auf die Richterabteilungen zur Bearbeitung verteilt. Für die bei den jeweiligen Abteilungen angegebenen Buchstaben ist der Anfangsbuchstabe des Schuldners bei Eingang der Sache maßgebend nach den Grundsätzen unter C.

4. Für Abänderungsklagen, Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel, Vollstreckungsabwehrklagen und Wiederaufnahmeverfahren (§§ 323, 731, 767, 578 ZPO) ist die Abteilung zuständig, die den Vorprozess behandelt hat, unter Anrechnung auf den Turnus. Ausgenommen hiervon sind Mietsachen über Räume, die vormals nicht in einer Mietrechtsabteilung (Abteilungen 21, 25, 26, 30) anhängig waren. Diese Mietsachen werden nach dem allgemeinen Mietrechtsturnus den Mietrechtsabteilungen zugeordnet. Existiert die Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neuverfahren behandelt.

5. a) Werden Verfahren aus einer aufgelösten Abteilung wieder angerufen oder zurückverwiesen, so wird das Verfahren wie ein Neuverfahren behandelt.

b) Verfahren aus einer aufgelösten Abteilung, in denen sonstige richterliche Tätigkeit erforderlich wird, werden auf folgenden Abteilungen geführt:

Endziffern 0 und 1:	Richter/in der Abteilung 21
Endziffer 2 und 3 :	Richter/in der Abteilung 22
Endziffer 4 :	Richter/in der Abteilung 24
Endziffer 5 :	Richter/in der Abteilung 25
Endziffern 6 und 7:	Richter/in der Abteilung 26
Endziffern 8 und 9:	Richter/in der Abteilung 30.

C. Grundsätze für die Ermittlung der alphabetischen Reihenfolge

1. Maßgebend für die alphabetische Reihenfolge der Neueingänge in Zivilsachen ist bei natürlichen Personen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Antragsgegners bzw. Schuldners. Adelsbezeichnungen sowie andere Namenszusätze wie Freiherr, von, van, de, Mac, 0’, El, Al bleiben außer Betracht.

2. Im Übrigen ist der erste in der Bezeichnung des Antragsgegners vorkommende Familienname maßgebend. Enthält dieser keinen Familiennamen, so entscheidet der (dem Artikel folgende) erste Buchstabe (z. B. bei "Kath. Fürsorgeverein" der Buchstabe "K"). Bei Firmen, Vereinen, Genossenschaften usw. ist, wenn ein Familienname enthalten ist, der erste Buchstabe des ersten Familiennamens der eingetragenen Firmenbezeichnung maßgebend. Ist kein Familienname enthalten, ist der erste Buchstabe der eingetragenen Firmenbezeichnung maßgebend. Wenn neben der Firma Einzelpersonen Antragsgegner sind, die Gesellschafter oder Geschäftsführer sind, so ist die Firma maßgebend. Ansonsten gilt die Regelung im Falle mehrerer Beklagter.
   Ist gerichtskundig oder wird in Zweifelsfällen in Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregistern festgestellt, dass eine Firma (Verein, Genossenschaft) in einer für die Einordnung in die tägliche alphabetische Reihenfolge erheblichen Weise unrichtig bezeichnet ist, so ist dies zu vermerken. Es ist bei der Einordnung von der richtigen Bezeichnung auszugehen.

3. Bei mehreren Antragsgegnern entscheidet der Anfangsbuchstabe des nach der Buchstabenfolge vorgehenden Namens.

4. Bei Anträgen gegen Gemeinden entscheidet der Anfangsbuchstabe des Namens der Gemeinde.

5. Bei Anträgen gegen den Fiskus bzw. juristische Personen mit Länder- oder Nationalitätenbezeichnungen ist der Eigenname maßgebend (z.B. bei "Bundesrepublik Deutschland" der Buchstabe "D", bei "Land Baden-Württemberg" der Buchstabe "B", bei "Deutsche Bahn AG" der Buchstabe "B").

6. Es sind weiter maßgebend:

   a) In Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung der Name des Verschollenen, in anderen Aufgebotsverfahren der Name des Antragstellers,
   b) bei Klagen nach §§ 771 und 805 ZPO der Name des Schuldners, bei dem gepfändet ist,
   c) bei Klagen gegen Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker, Zwangsverwalter oder Nachlassverwalter der Name des Gemeinschuldners, Schuldners oder Erblassers,
   d) bei Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren (4. Buch der ZPO) ist der Name des in der anhängigen Nichtigkeits- oder Restitutionsklage genannten Beklagten maßgebend.

7. a) Gehen an einem Tag gegen denselben Antragsgegner mehrere Verfahren ein, so entscheidet für die Einordnung der Sachen in die alphabetische Reihenfolge der Neueingänge der nach Ziff. 1 - 6 zu ermittelnde Buchstabe des Antragstellers. Macht derselbe Antragsteller gegen denselben Antragsgegner am gleichen Tag mehrere Verfahren anhängig, so sind diese Rechtssachen nach Höhe des angegebenen Gegenstandswertes, beginnend mit dem höchsten, zu ordnen und in die Reihenfolge einzufügen.

   b) Gehen an einem Tag gegen verschiedene Beklagte mit dem gleichen Nachnamen mehrere Verfahren ein, so werden diese in der alphabetischen Reihenfolge der Vornamen geordnet. Sind auch die Vornamen gleich, so entscheidet sich die Reihenfolge nach dem Namen des Klägers, der gemäß Ziff. 1 - 6 zu ermitteln ist.

8. Arreste und einstweilige Verfügungen werden bei Eingang mit der in der Turnusfolge nächstbereiten Listennummer versehen und unverzüglich der so ermittelten Abteilung zugeleitet.
   Ist sowohl ein Arrest- bzw. einstweiliges Verfügungsverfahren als auch ein Hauptsacheverfahren anhängig oder war ein Arrest- bzw. einstweiliges Verfügungsverfahren und wird später ein Hauptsacheverfahren anhängig, so ist die Abteilung zuständig, bei dem zeitlich gesehen das erste Verfahren anhängig gemacht wurde. Wurde das zeitlich nachfolgende Verfahren zunächst bei einer anderen Abteilung eingetragen, so erfolgt die Übernahme ohne Anrechnung auf den Turnus. Gehen beide Verfahren gleichzeitig ein, so folgt die Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens dem des einstweiligen Verfügungs- bzw. Arrestverfahrens.
   Selbständige Beweisverfahren werden bei der Zuteilung wie einstweilige Verfügungen behandelt.

9. Unter Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen fallen auch die Ersuchen der Ausgleichs-, Feststellungs- oder Versorgungsämter sowie Ersuchen der Kartellbehörden gemäß § 54 Abs. 6 GWB.

10 Der Vertreter nach dieser Geschäftsverteilung ist zuständig für Sachen, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist oder sich für befangen erklärt oder mit Erfolg abgelehnt worden ist.

11. Soweit bei Streitigkeiten zivilrechtlicher Art die Verfahrensvorschriften des FamFG anzuwenden sind, sind für diese Verfahren die jeweiligen Zivilabteilungen zuständig, wenn die Sachen nicht ausdrücklich in der Geschäftsverteilung einer anderen Abteilung zugewiesen sind.

12. Für die Zuschreibung gilt folgende Regelung:
    a) Wird eine Rechtssache zurückverwiesen oder nach Ablage gemäß § 7 Nr. 2 und 3 Aktenordnung fortgesetzt, so verbleibt sie im bisherigen Referat. Dasselbe gilt für abgetrennte Verfahren, für Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und für Nachverfahren nach Vorbehaltsurteilen. Eine Anrechnung auf die Turnuszuteilung erfolgt in diesen Fällen nicht.
    b) Geht ein PKH-Verfahren voraus, so ist der hierfür zuständige Richter auch für den nachfolgenden Prozess zuständig, ohne Anrechnung auf den Turnus.

13. Zur Entscheidung von Erinnerungen gegen Beschlüsse des Rechtspflegers ist der in C-Sachen erkennende Richter zuständig, Zwangsvollstreckungssachen nach §§ 887 ff. ZPO verbleiben im Referat des erkennenden Richters.

    Bei Klagen nach § 731 ZPO ist die Abteilung zuständig, die im Hauptstreit tätig war, einschließlich der Familiengerichtsabteilungen ohne Anrechnung auf den Turnus.

14. Anträge im selbständigen Beweisverfahren im Rahmen von laufenden Prozessen erhalten nach der Aktenordnung kein neues Aktenzeichen, sie gehen deshalb auch nicht in den H-Turnus.

15. Falls nach vorangegangenem Mahnverfahren gegen Gesamtschuldner über die Turnuszuteilung verschiedene Abteilungen zuständig werden, ist der Richter des ersten Eingangs verpflichtet, auch die weiteren Verfahren zu übernehmen ohne Anrechnung auf den Turnus.

16. Falls die Verbindung zweier Verfahren beantragt wird, erfolgt diese nach Absprache der betroffenen Richter.

17. Für den Fall, dass eine unzulässige Streitgenossenschaft Klage erhebt oder verklagt wird, sind die gemäß § 145 ZPO abzutrennenden Verfahren unter dem Datum des Trennungsbeschlusses unter Anrechnung auf den Turnus demselben Richter zuzuweisen.

18. Eine einmal angenommene interne Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn sich erst nach streitiger mündlicher Verhandlung oder einem ihr entsprechenden Zeitpunkt die Unzuständigkeit herausstellt.

19. Ein nach Erlass eines Mahnbescheides und Eingang eines Widerspruchs einer Richterabteilung zugewiesenes zivilprozessuales Verfahren verbleibt in dieser Abteilung, auch wenn später der Widerspruch zurückgenommen wird, daraufhin Vollstreckungsbescheid erlassen und hiergegen wieder Einspruch eingelegt wird.

D. Richterabteilungen in Zivilsachen

1. Allgemeines

Es sind 8 Abteilungen für Zivilsachen gebildet, denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

Abteilung 20:	0,2 AKA
Abteilung 21:	1,0 AKA (0,9 Zivilabteilung und 0,1 AKA Verwaltung)
Abteilung 22::	0,8 AKA
(Abteilung 23:	0,0 AKA)
Abteilung 24:	0,45 AKA
Abteilung 25:	0,5 AKA
Abteilung 26:	0,8 AKA
Abteilung 30:	1,0 AKA
Abteilung 45:	0,4 AKA

2. Turnus

Bei den C-Sachen wird jeweils ein gesonderter Turnus geführt für

- allgemeine C-Sachen,
- diejenigen C-Sachen, die Mietsachen zum Gegenstand haben; die Zuteilung jeweils erfolgt nach II.B.1 und
- diejenigen C- Sachen, die Verfahren nach dem „Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007“ betreffen.

Soweit Zuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen, sind sie bei den einzelnen Zivilabteilungen abschließend aufgeführt.

a) Turnus für Mietsachen über Räume

Streitigkeiten zwischen Mietern, Nutzern und Vermietern - auch untereinander - im Zusammenhang mit der Nutzung von Räumen um Sinne des § 29a Abs. 1 ZPO (Mietsachen) - mit Ausnahme von Miet-H-Sachen - werden den Zivilabteilungen 21, 25, 26 und 30 aufgrund Sachgebietszuständigkeit zugeteilt. Die Eingänge an Mietsachen werden wie folgt verteilt („Eberbacher Sachen“; s. Abteilung 26) gehen dem Turnus für Mietsachen vor:
Die Mietsachen werden in einem Turnus von **je 20** Sachen durchnummeriert. Die Eingänge jedes Kalendertages werden alphabetisch geordnet. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen auf die Zivilabteilungen, die am Miet-Turnus teilnehmen, in der numerischen Reihenfolge – beginnend mit der Zivilabteilung 21 – einzeln verteilt, bis das jeweilige Kontingent der Zivilabteilungen erreicht ist.

Dieses Kontingent beträgt je Turnus für die

Zivilabteilung 21	8
Zivilabteilung 25	2
Zivilabteilung 26	5
Zivilabteilung 30	5 Verfahren.

Ist am Ende des Geschäftsjahres ein Turnus nicht vollzählig beendet, wird er im folgenden Geschäftsjahr fortgesetzt, ehe ein neuer Turnus beginnt.

b) Turnus für Europäische Verfahren

C- Sachen, die Verfahren nach dem „Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007“ betreffen (europäische Verfahren), werden, soweit sie ab 01.04.2014 eingehen, der Zivilabteilung 30 aufgrund Sachgebietszuständigkeit zugeteilt. Europäische Verfahren gehen dem Turnus für Mietsachen und der Einordnung als „Eberbacher Sache“ vor.

c) Allgemeiner Turnus

Soweit die Eingänge in Zivilsachen nicht unter II. D. 4. einer Abteilung zugewiesen wurden, werden diese allgemeinen Zivilsachen in einem Turnus **mit 93 Verfahren** durchnummeriert. Die Eingänge jedes Kalendertages werden alphabetisch geordnet. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen auf die Zivilabteilungen, die am Turnus teilnehmen, in der numerischen Reihenfolge – beginnend mit der Zivilabteilung 21 – einzeln verteilt, bis das jeweilige Kontingent der Zivilabteilungen erreicht ist. Eine entsprechende Turnusregelung gilt für Verfahren nach II. B. 2.

Dieses Kontingent beträgt je Turnus für die

Zivilabteilung 20	4
Zivilabteilung 21	18
Zivilabteilung 22	16
Zivilabteilung 23	0
Zivilabteilung 24	9
Zivilabteilung 25	10
Zivilabteilung 26	16
Zivilabteilung 30	20 Verfahren.

Sachen, für die eine Sonderzuständigkeit einer Zivilabteilung besteht, werden der betreffenden Abteilung zugeteilt und als nächst offene Eingänge dieser Abteilung im Turnus angerechnet. Ist am Ende des Geschäftsjahres ein Turnus nicht vollzählig beendet, wird er im folgenden Geschäftsjahr fortgesetzt, ehe ein neuer Turnus beginnt.

d) Auflösung der Abteilung 23

Die Abteilung 23 soll zum 31.12.2019 aufgelöst werden.
Am 27.12.2019 werden alle dann noch offenen Verfahren der Abteilung 23 verlost.
Die Auslosung findet in am 27.12.2019 um 10:00 Uhr in Raum 3227 statt. Die Auslosung ist richteröffentlich.

Verteilung der C- und H-Sachen der Abteilung 23:
Im Rahmen der Verlosung werden zunächst die 20 ältesten C-Verfahren der Abteilung wie folgt verlost:
Abteilung 20: 1 Verfahren,
Abteilung 21: 4 Verfahren,
Abteilung 22: 4 Verfahren,
Abteilung 24: 2 Verfahren,
Abteilung 26: 4 Verfahren
Abteilung 30: 5 Verfahren.

Im Anschluss werden dann die verbliebenen (jüngeren) C-Verfahren und die offenen H-Verfahren in einem zweiten Durchgang nach dem oben genannten Schema so lange verlost, bis alle Verfahren verteilt sind.

3. Bewertungsvorschriften

Eine Mietsache wird im Turnus für C-Sachen als 1,2 C-Sachen gezählt und der jeweiligen Abteilung gutgeschrieben. Gleiches gilt für ein Verfahren nach dem „Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007“.

4. Abteilungen

Abteilung 20

Richterin am Amtsgericht S c h m i d t
Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 21; zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 25

Zivilsachen nach Turnus

Abteilung 21

Richter am Amtsgericht M a i e r
Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 20; zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 22

a) Zivilsachen nach Turnus - vorab Mietsachen unter Anrechnung auf den Turnus nach II. D. 2
b) M-Sachen: B, G, I und M
c) Abteilungsleitung und Pressesprecher für die Zivilabteilungen; diese Tätigkeit wird mit 0,1 AKA bewertet

Abteilung 22

Richterin am Amtsgericht B a u m
Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 26; zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 21

a) Zivilsachen nach Turnus
b) M-Sachen: F, L, T und U

Abteilung 23

aufgelöst

Abteilung 24

Richterin am Amtsgericht B i e d e r m a n n
Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 30, zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 20

a) Zivilsachen nach Turnus
b) M-Sachen: E, P
c) Entscheidungen über Anträge nach § 6 Abs. 1 der 40. DVO zum Umstellungsgesetz

Abteilung 25

Richterin am Amtsgericht E i c h i n
Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 30; zweiter Stellvertreter der/die Richter/in der Abteilung 24

a) Zivilsachen nach Turnus - vorab Mietsachen unter Anrechnung auf den Turnus nach II. D. 2
b) M-Sachen: A und D, R, St

Abteilung 26

Richter am Amtsgericht P e d a l
Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 22, zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 30

a) Zivilsachen nach Turnus - vorab Mietsachen unter Anrechnung auf den Turnus nach II. D. 2, weiter vorab eingehende Eberbacher Zivilsachen unter Anrechnung auf den Turnus - "Eberbacher Sachen" sind Klagen und einstweilige Anordnungen aus dem ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Eberbach, soweit er dem Amtsgerichtsbezirk Heidelberg zugelegt ist (Stadt Eberbach einschließlich der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Gaimühle, Igelsbach, Lindach, Pleutersbach, Rockenau, Schöllenbach und Unterdielbach, Gemeinde Schönbrunn einschließlich der Ortsteile Allemühl, Haag, Moosbrunn und Schwanheim und Gemeinde Heddesbach) und soweit eine Zuständigkeit gemäß §§ 13 ff. ZPO für diesen Bezirk besteht.
b) M-Sachen: K, S ohne Sch und St, X

Abteilung 27

s. unter I. E Privatklagen

Abteilung 30

Richter am Amtsgericht Dr. L e s e r

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 24 für die geraden Aktenzeichen, der/die Richter/in der Abteilung 25 für die ungeraden Aktenzeichen, zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 26

a) Zivilsachen nach Turnus - vorab Mietsachen unter Anrechnung auf den Turnus nach II. D. 2 und weiter vorab Verfahren nach dem „Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007
b) M-Sachen: C, H, J, N, O, Sch und Z
c) Rechtshilfeersuchen in Vollstreckungssachen
d) Vollstreckbarerklärungen gem. § 796a ZPO
e) Richterliche Entscheidungen nach §§ 5,6 Beratungshilfegesetz, soweit nicht gesondert anderweitig zugewiesen, einschließlich aller in der Abteilung bereits anhängiger Verfahren

Abteilung 45

Richterin am Amtsgericht S c h m i d t

Stellvertreter/in: Der/die Richterin der Abteilung 21; zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 25

a) WEG-Sachen nach § 43 Nr. 1 bis 4 WEG
b) M-Sachen: Q, V, W, Y

III. Insolvenzgericht

A. Allgemeines

Es sind 4 Abteilungen für Insolvenzsachen gebildet, denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:
Abteilung 51: 0,25 AKA
Abteilung 55: 0,1 AKA
Abteilung 56: 0,1 AKA
Abteilung 58: 0,05 AKA

B. Zuständigkeit

Grundsätze für die Ermittlung der richterlichen Zuständigkeit in Insolvenzsachen

1. Maßgebend für die richterliche Zuständigkeit der Neueingänge in Insolvenzsachen ist bei natürlichen Personen der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens des Schuldners. Adelsbezeichnungen sowie andere Namenszusätze wie Freiherr, von, van, de, Mac, 0', El, Al bleiben außer Betracht, ebenso Zusätze wie „Firma" usw.

2. Bei juristischen Personen, OHG und KG ist der erste Buchstabe der Firma maßgeblich. Bei sonstigen parteifähigen Gesellschaften und Vereinen entscheidet der erste Buchstabe der Bezeichnung, unter der sie im Geschäftsverkehr auftreten.
   Maßgebend ist ggf. die Eintragung in einem öffentlichen Register.

C. Turnus

Bei den ab 01.01.2017 eingehenden Verbraucherinsolvenzsachen (Abteilungen 55 und 58) wird ein Turnus geführt
Die Verbraucherinsolvenzsachen werden in einem Turnus **mit 3 Verfahren** durchnummeriert. Die Eingänge jedes Kalendertages werden alphabetisch geordnet. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen auf die Abteilungen, die am Turnus teilnehmen, in der numerischen Reihenfolge – beginnend mit der Zivilabteilung 55 – einzeln verteilt, bis das jeweilige Kontingent Abteilung erreicht ist. Sodann beginnt der Turnus von vorn.

Dieses Kontingent beträgt je Turnus für die
Abteilung 55 **2**
Abteilung 58 **1**
Verfahren.

Ist am Ende des Geschäftsjahres ein Turnus nicht vollzählig beendet, wird er im folgenden Geschäftsjahr fortgesetzt, ehe ein neuer Turnus beginnt.
Werden Verbraucherinsolvenzverfahren gegen Eheleute mit dem gleichen Wohnsitz geführt, so übernimmt die Abteilung das Verfahren des zweiten Ehegatten, welche nach dem Turnus für den ersten Ehegatten zuständig ist. Diese Verfahren werden der betreffenden Abteilung zugeteilt und als nächst offene Eingänge dieser Abteilung im Turnus angerechnet (gutgeschrieben).

D. Abteilungen

Abteilung 51

Direktorin des Amtsgerichts K r e t z

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 56; 2. Stellvertreter/in der/die Richter/in der Abteilung 4025; weiterer (3.) Stellvertreter der/die Richter/in der Abteilung 45

a) Richterliche Entscheidungen in Regelinsolvenzverfahren für die Buchstaben A - R im Eröffnungsverfahren
b) Richterliche Entscheidungen in bereits eröffneten Konkurs-, Vergleichs- und Regelinsolvenzverfahren für die Buchstaben A –R
c) Rechtshilfesachen in Regelinsolvenzverfahren im richterlichen Bereich für die Buchstaben A –R

Abteilung 55

Richterin am Amtsgericht B a u m

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 51; 2. Stellvertreter/in der/die Richter/in der Abteilung 4025; 3. Stellvertreter der/die Richter/in der Abteilung 45

a) Richterliche Entscheidungen in nicht eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren und Rechtshilfesachen in Verbraucherinsolvenzverfahren im richterlichen Bereich nach Turnus
b) Richterliche Entscheidungen in bereits eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren mit den Endziffern 4-9, soweit diese vor dem 01.01.2017 eingegangen sind
c) Richterliche Entscheidungen in eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren der Abteilung 55, soweit diese ab 01.01.2017 eingegangen sind bzw. eingehen

Abteilung 56

Richterin am Amtsgericht B a u m

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 51; 2. Stellvertreter der/die Richterin der Abteilung 4025; weiterer (3.) Stellvertreter der/die Richter/in der Abteilung 45

a) Richterliche Entscheidungen in Regelinsolvenzverfahren für die Buchstaben S - Z im Eröffnungsverfahren
b) Richterliche Entscheidungen in bereits eröffneten Konkurs-, Vergleichs- und Regelinsolvenzverfahren für die Buchstaben S - Z (auch Altverfahren).
c) Rechtshilfesachen in Regelinsolvenzverfahren im richterlichen Bereich für die Buchstaben S-Z

Abteilung 58

Direktorin des Amtsgerichts K r e t z

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 55; 2. Stellvertreter/in der/die Richter/in der Abteilung 4025; weiterer (3.) Stellvertreter der/die Richter/in der Abteilung 45

a) Richterliche Entscheidungen in nicht eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren und Rechtshilfesachen in Verbraucherinsolvenzverfahren im richterlichen Bereich nach Turnus,
b) Richterliche Entscheidungen in bereits eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren mit den Endziffern 0-3, soweit diese vor dem 01.01.2017 eingegangen sind
c) Richterliche Entscheidungen in eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren der Abteilung 58, soweit diese ab 01.01.2017 eingegangen sind bzw. eingehen.

IV. Familiengericht

A. Vorbemerkungen / Zuteilungsverfahren

Die Familiengerichtsabteilungen sind ausschließlich für alle Familiensachen (§ 111 FamFG) zuständig sowie für Rechtshilfe in Familiensachen.

Alle Familiensachen werden den Referaten 31-38 und 46 im Turnus zugeteilt, wobei die Regelungen für die Zuteilung in Zivilsachen (II. B. der Geschäftsverteilung) entsprechend anzuwenden sind. Vom Turnus ausgenommen sind die Verfahren, die der Abteilung 39 zugewiesen sind.

Ergänzend gilt:

1. Bei gleichen Familiennamen ist der erste Vorname des Antragsgegners maßgebend, bei gleichen Vornamen werden die Verfahren demselben Referat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

2. Ist eine Familiensache nach dem 31.12.10 anhängig geworden, so werden sämtliche folgende Verfahren bei Personenidentität einer der beteiligten Personen demselben Referat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Existieren mehrere Verfahren mit einer Personenidentität in verschiedenen Referaten, erfolgt die Zuteilung an das Referat mit dem Verfahren jüngeren Eingangsdatums.“

   Im Fall einer begründeten Ablehnung wegen Selbstbefangenheit ist von einer Vorbefassung derjenigen Abteilung auszugehen, die die Abteilung des abgelehnten Richters vertritt.

3. Erledigte Sachen, in denen das Gericht zum Beispiel durch Wiederaufnahme, Zurückverweisung usw. tätig wird, fallen wieder in die Zuständigkeit des Referats, in dem das Verfahren erledigt wurde. Besteht dieses Referat nicht mehr, so sind diese Sachen als Neueingang zu behandeln.

4. Anträge auf Erlass eines Arrestes oder auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, sowie Unterbringungsanträge werden unter Anrechnung auf den Turnus sofort zugeteilt, die Regelung unter 2 gilt entsprechend.

5. AR-Sachen und FH-Sachen werden nach jeweils gesonderter Turnusliste zugeteilt, wobei die Reihenfolge des Turnus und die obengenannten Grundsätze entsprechend gelten. Eine Vorbefassung mit einem AR oder FH-Verfahren führt ebenfalls zur Zuteilung in einem nachfolgenden F-Verfahren entsprechend den unter 2. ausgeführten Grundsätzen.

B. Richterabteilungen in Familiensachen

1. Allgemeines

Es sind 10 Abteilungen für Familiensachen gebildet, denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:
Abteilung 31: 00,4 AKA
Abteilung 32: 0,5 AKA (0,4 Familie + 0,1 AKA Verwaltung)
Abteilung 33: 0,5 AKA
Abteilung 34: 0,3 AKA
Abteilung 35: 0,5 AKA
Abteilung 36: 0,5 AKA
Abteilung 37: 0,5 AKA
Abteilung 38: 0,65 AKA
Abteilung 39: 0,1 AKA
Abteilung 46: 0,5 AKA

2. Turnus

Die Eingänge in Familiensachen werden in einem Turnus von je **84 ab 01.10.2020 mit 85** Sachen durchnummeriert. Die Eingänge jedes Kalendertages werden alphabetisch geordnet. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen auf die Familienabteilungen, die am Turnus teilnehmen, in der numerischen Reihenfolge – beginnend mit der Familienabteilung 31 – einzeln verteilt, bis das jeweilige Kontingent der Familienabteilungen erreicht ist. Eine entsprechende Turnusregelung gilt für Verfahren nach IV. A. 5.

Dieses Kontingent beträgt je Turnus

Familienabteilung 31	8
Familienabteilung 32	8
Familienabteilung 33	10
Familienabteilung 34	6
Familienabteilung 35	10
Familienabteilung 36	10
Familienabteilung 37	10
Familienabteilung 38	12, ab 01.10.2020 13
Familienabteilung 46	10

3. Umverteilung

Für die Abteilungen 36 und 46 wird folgende ergänzende Regelung getroffen, soweit Verfahren betroffen sind, die vor dem 30.04.2013 im Referat 36 eingegangen sind und die nicht am 01.05.2013 zwischen den Abteilungen 36 und 46 verteilt wurden (Bestand Referat 36 alt):
Nach § 7 AktO weggelegte und wieder angerufene Verfahren sowie Rückläufer aus der Rechtsmittelinstanz aus dem Referat 36 (alt) werden den Referaten 36 und 46 nach dem Datum der Wiederanrufung bzw. dem Datum des Eingangs des Rückläufers – beginnend mit Referat 36 – abwechselnd zugeteilt.

Neueingänge, bei denen es Altverfahren zwischen den Beteiligten gibt, die nach 2005 abgeschlossen worden sind und für die daher wegen Vorbefassung nach dem Turnus eine Direktzuweisung an Referat 36 erfolgen würde, werden den Referaten 36 und 46 nach dem Datum des Eingangs– beginnend mit Referat 36 – abwechselnd zugeteilt.

4. Abteilungen

Abteilung 31

Richter am Amtsgericht Dr. B o d e
Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 32

a) Familiensachen nach Turnus
b) Stellvertretung für die Abteilung 32

Abteilung 32

Richter am Amtsgericht Dr. O e t t e r
Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 31

a) Familiensachen nach Turnus
b) Abteilungsleiter und Pressesprecher für die familiengerichtlichen Abteilungen gem. III.; diese Tätigkeit wird mit 0,1 AKA bewertet

Abteilung 33

Richter am Amtsgericht Dr. B o d e
Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 34

Familiensachen nach Turnus, vorab Eberbacher Familiensachen unter Anrechnung auf den Turnus. Für die Zeit vom 01.12.2015 bis 17.01.2016 fallen die Eberbacher Sachen in den allgemeinen Turnus. Danach werden sie wieder vorab der Abteilung 33 zugeschrieben. "Eberbacher Sachen" sind Familiensachen aus dem ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Eberbach, soweit er dem Amtsgerichtsbezirk Heidelberg zugelegt ist (Stadt Eberbach einschließlich der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Gaimühle, Igelsbach, Lindach, Pleutersbach, Rockenau, Schöllenbach und Unterdielbach, Gemeinde Schönbrunn einschließlich der Ortsteile Allemühl, Haag, Moosbrunn und Schwanheim und Gemeinde Heddesbach) und soweit eine Zuständigkeit für diesen Bezirk besteht, einschließlich AR-Sachen, bei denen der Zeuge oder die anzuhörende Person in einer dieser Gemeinden wohnt. Die Regelung unter IV. A. 2. gilt insoweit nicht.

Abteilung 34

Richter am Amtsgericht Dr. O e t t e r
Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 33

Familiensachen nach Turnus

Abteilung 35

Richterin am Amtsgericht Schönung
Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 46

Familiensachen nach Turnus

Abteilung 36

Richterin am Amtsgericht S c h ö n u n g
Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 38.

Familiensachen nach Turnus

Abteilung 37

Richterin am Amtsgericht S c h n e i d
Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 36

Familiensachen nach Turnus

Abteilung 38

N. N., ab 01.10.2020 **Richterin am Amtsgericht F r i e**,
Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 35

Familiensachen nach Turnus

Abteilung 39

Richter am Amtsgericht D r. O e t t e r
Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 33

a) Adoptionssachen (§ 186 FamFG)
b) Maßnahmen nach §§ § 53, 67 Abs. 4, 104 Abs. 4 JGG

Abteilung 46

Richterin am Amtsgericht Dr. S a m m a r i
Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 37

Familiensachen nach Turnus

V. Abteilungen für freiwillige Gerichtsbarkeit

A. Vorbemerkungen

Es sind 35 Abteilungen für die freiwillige Gerichtsbarkeit gebildet, denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

Abteilungen	4002 – 4003, 4007, 4019-4021, 4030:	1,0 AKA
Abteilungen	4006, 4008-4017:	0,55 AKA
Abteilung	4018, 4023, 4025, 4027 und 4040 (s.u. C.):	1,0 AKA
(0,75 Betreuung, 0,2 Verwaltung, 0,05 M-Sachen)		
Abteilung	4022, 4026, 4028, 4029	1,0 AKA
Abteilung	4004 und 4005	1,0 AKA
(0,5 Betreuung, 0,5 stehender Bereitschaftsdienst)		
Abteilung 4040	s.u. C.	
Abteilungen	4001 und 4024	0,3 AKA
Abteilungen	43/48:	0,1 AKA
Abteilung	47:	0,0 AKA
Abteilung	79	0,1 AKA

B. Zuständigkeit

Die Abteilungen 4001-4030 sind zuständig in den den Betreuungsgerichten nach § 23c Abs. 1 GVG zugewiesenen Sachen einschließlich Maßnahmen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG) und aller sonstigen Unterbringungen nach öffentlichem Recht und Freiheitsentziehungssachen (§ 415 FamFG), soweit diese nicht der Abteilung 48 bzw. der Abteilung 115 zugewiesen sind, für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den in den einzelnen Abteilungen genau **näher bezeichneten Städten/Stadtteilen/Gemeinden** haben oder bei denen die Zuständigkeit nach § 272 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 FamFG bzw. nach § 313 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 FamFG aufgrund der o.g. Orte begründet wird. Die Abteilungen 4001-4030 sind nach Maßgabe des Satzes 1 dieses Absatzes weiter zuständig für die richterlichen Vernehmungen, die im Wege der Rechtshilfe erfolgen,

Bei Verfahren, deren Zuständigkeit nach §§ 272 Abs. 2 oder 313 Abs. 2 FamFG begründet ist, erfolgt nach Abschluss des Verfahrens über die einstweilige Anordnung zur etwaigen Einleitung des Hauptsacheverfahrens Mitteilung nach §§ 272 Abs. 2 Satz 2 bzw. 313 Abs. 2 Satz 2 FamFG und ggf. Übersendung der Akten zur Weiterbearbeitung an das für den gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen örtlich zuständige Gericht bzw. an die für den gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen örtlich zuständige Abteilung des Amtsgerichts Heidelberg.

Die Abteilungen 4001-4030 sind zugleich zuständig für die bis 31.08.2009 dem Vormundschaftsgericht zugewiesenen Tätigkeiten sowie für gesundheitliche Fürsorgemaßnahmen und Maßnahmen auf Grund des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Unterbringungen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG), soweit diese nicht der Abteilung 48 bzw. der Abteilung 115 zugewiesen sind.

C. Abteilung 4040

In der Abteilung 4040 werden Verfahren geführt, die im Bereitschaftsdienst für die Amtsgerichte – Betreuungsgerichte - Wiesloch und Sinsheim bearbeitet werden.

D. Abteilungen

Abteilungen 4002 – 4003, 4007, 4019-4021, 4030

Richterin am Amtsgericht D i n t e r

Stellvertreter/in: für die Abteilungen 4002 – 4003 und 4030 Richterin am Amtsgericht Jobelius
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Koester-Buhl
für die Abteilungen 4007, 4019–4021 Richterin am Amtsgericht Koester-Buhl
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Jobelius

Edingen-Neckarhausen (Abteilung 4002), Dossenheim (Abteilung 4003), Schmiederklinik (Abteilung 4007), Nußloch (Abteilung 4019), Sandhausen (Abteilung 4020), Leimen (Abteilung 4021), Thorax-Klinik (Abteilung 4030)

Abteilungen 4006, 4008-4017

Richterin am Amtsgericht B i e d e r m a n n

Stellvertreter/in: Richter am Amtsgericht Dr. Söllner
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Froneberg

69118 Heidelberg (Schlierbach, Peterstal, Ziegelhausen; Abteilung 4006), Eberbach (Abteilung 4008), Schönbrunn (Abteilung 4009), Schönau (Abteilung 4010), Heddesbach (Abteilung 4011), Heiligkreuzsteinach (Abteilung 4012), Wilhelmsfeld (Abteilung 4013), Neckargemünd (Abteilung 4014), Wiesenbach (Abteilung 4015), Bammental (Abteilung 4016), Gaiberg (Abteilung 4017),

Abteilung 4018, 4023, 4025, 4027 und 4040

Richterin am Amtsgericht K o e s t e r-B u h l,

Stellvertreter/in bezüglich a): Richterin am Amtsgericht Dinter;
2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Jobelius

a) 69120 Heidelberg ohne Uniklinikum Neuenheimer Feld (Neuenheim - ohne die Verfahren der Abteilung 4028) (Abteilung 4018), 69123 Heidelberg (Pfaffengrund und Wieblingen, Abteilung 4023), 69117 Heidelberg ohne Schmiederklinik (Abteilung 4025); Verfahren, für Betroffene, für die während eines Aufenthalts in der Psychiatrischen Universitätsklinik, Voßstraße 2-4, 69115 Heidelberg ein Verfahren eingeleitet wird und für die kein Betreuungsverfahren beim Amtsgericht Heidelberg anhängig ist, bis zur Entlassung aus der o.g. Klinik (Abteilung 4027); Abteilung 4040 s.o. C.;
diese Tätigkeit wird mit 0,75 AKA bewertet.

b) ständige Vertreterin der Direktorin, Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher und alle die Gerichtsvollzieher betreffenden Angelegenheiten; diese Tätigkeit wird mit 0,1 AKA bewertet
c) Abteilungsleiterin und Pressesprecherin für die Abteilungen für freiwillige Gerichtsbarkeit gem. IV; diese Tätigkeit wird mit 0,1 AKA bewertet
d) Erinnerungen gem. § 766 ZPO gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Gerichtsvollzieher (Abteilung 1 M); diese Tätigkeit wird mit 0,05 AKA bewertet

Abteilung 4022, 4026, 4028, 4029

Richter am Amtsgericht Dr. S ö l l n e r

Stellvertreter/in: für die Abteilungen 4022, 4026 und 4029: Richter am Amtsgericht Froneberg;
2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Biedermann;
für die Abteilung 4028: Richterin am Amtsgericht Biedermann;
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Froneberg

69124 Heidelberg (Kirchheim; Abteilung 4022), 69121 Heidelberg (Handschuhsheim; Abteilung 4026); Uniklinikum Neuenheimer Feld (Abteilung 4028), Bethanien-Krankenhaus (4029)

Abteilung 4004 und 4005

Richter am Amtsgericht F r o n e b e r g

Stellvertreter/in bezüglich a): Richter am Amtsgericht Dr. Söllner
2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Biedermann

a) Eppelheim (Abteilung 4004), 69126 Heidelberg (Boxberg, Emmertsgrund, Rohrbach, Südstadt; Abteilung 4005); diese Tätigkeit wird mit 0,5 AKA bewertet
b) stehender Bereitschaftsdienst, 2 Wochen in einem Turnus von 10 Wochen (nach näherer Regelung durch das Präsidium des Landgerichts Heidelberg); diese Tätigkeit wird mit 0,5 AKA bewertet

Abteilung 4001 und 4024

Richterin am Amtsgericht J o b e l i u s

Stellvertreter/in: Richterin am Amtsgericht Dinter;
2.Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Koester-Buhl

Ilvesheim (Abteilung 4001), 69115 Heidelberg (Bergheim/Weststadt/Südstadt - ohne die Verfahren der Abteilung 4027 -) (Abteilung 4024)

Abteilung 43

Richter am Amtsgericht D r. O e t t e r

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 33

Registersachen (§ 374 Nr. 4 und 5 FamFG)

Abteilung 45

s. unter II. D. 4: Abteilungen für Zivilsachen

Abteilung 46

s. unter IV. B. 4: Abteilungen für Familiensachen

Abteilung 47

Richter am Amtsgericht D r. O e t t e r
Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 33

Landwirtschaftssachen im Sinne des LwVfG

Abteilung 48

Richter am Amtsgericht D r. O e t t e r

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 33

a) Entscheidungen nach dem Transsexuellengesetz vom 10.09.1980
b) Verfahren der elterlichen Sorge, der Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften und Adoptionen, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts fallen, die vor dem 01.09.2009 eingeleitet wurden
c) Personenstandssachen
d) sämtliche Pflegschaftsverfahren nach § 340 Nr. 1 FamFG mit Ausnahme der Pflegschaft für Minderjährige oder für eine Leibesfrucht
e) Mitteilungen in Verfahren zur Überleitung von Stockwerkseigentum in Wohnungseigentum (§ 40 Abs. 3 S. 1 bad.-württ. AGBGB)
f) sonstige und weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht anderen Abteilungen des Amtsgerichts zugewiesen sind

Abteilung 79

Richter am Amtsgericht D r. B o d e

Nachlasssachen, die dem Richter nach § 16 RPflG zugewiesen sind, sowie aufsichtführender Richter des Nachlassgerichts (zB § 40 Abs. 6 LFGG)
(diese Abteilung wird mit 0,1 AKA bewertet)
Vertreter: D. Richter/in der Abteilung 32

VI. Stehender Bereitschaftsdienst

Außerhalb der regulären Dienstzeiten ist ein stehender Bereitschaftsdienst eingerichtet, der mit insgesamt 2,5 AKA bewertet ist. Das Amtsgericht Heidelberg ist mit insgesamt 1,0 AKA, das Landgericht Heidelberg mit insgesamt 1,25 AKA und das Amtsgericht Wiesloch mit 0,25 AKA am Bereitschaftsdienst beteiligt.

Der stehende Bereitschaftsdienst wird im 10-wöchige Turnus, den das Präsidium des Landgerichts Heidelberg im Einvernehmen mit dem Präsidium des Amtsgerichts Heidelberg festlegt, von insgesamt 8 Richter/innen versehen. Die näheren Einzelheiten zur Geschäftsverteilung regelt das das Präsidium des Landgerichts Heidelberg im Einvernehmen mit dem Präsidium des Amtsgerichts Heidelberg.

Beim Amtsgericht Heidelberg nehmen folgende Richter/innen am Bereitschaftsdienst teil:
Richterin am Amtsgericht **Zimmer-Odenwälder** (0,25 AKA): eine Woche von zehn Wochen; Abteilungsleitung des richterlichen Bereitschaftsdienstes, wofür sie in jedem 5. Turnus aussetzt.
Richterin am Amtsgericht **Hertenstein** (0,25 AKA): eine Woche von zehn Wochen
Richter am Amtsgericht **Froneberg** (0,5 AKA): zwei Wochen von zehn Wochen.

VII. Allgemeine Regelungen

A. Stellvertretung für den Fall der Verhinderung des Stellvertreters

Soweit nicht vorstehend eine abweichende Regelung getroffen ist, gilt für den Fall der Verhinderung des Stellvertreters:

a) Bei den Abteilungen für Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten einschließlich Jugendgericht und Jugendschöffengericht sind alle Richter in Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Jugendrichter und, falls auch diese verhindert sind, alle sonstigen Richter weitere Stellvertreter.
b) Bei den Abteilungen für Zivilsachen und beim Insolvenzgericht sind alle Zivilrichter und, falls auch diese verhindert sind, alle sonstigen Richter weitere Stellvertreter.
c) Bei den Familiengerichten und den Abteilungen für Freiwillige Gerichtsbarkeit sind alle Familienrichter und Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit und, falls auch diese verhindert sind, alle sonstigen Richter weitere Stellvertreter.

Die Reihenfolge der Heranziehung zur weiteren Stellvertretung bemisst sich dabei in Schöffengerichtssachen nach der Reihenfolge des Dienstalters, im Übrigen nach der umgekehrten Reihenfolge des Dienstalters von Richtern, die auf Lebenszeit ernannt sind. Ist kein Planrichter anwesend, so wird im Weiteren auch ein nicht planmäßig eingesetzter Richter der Abteilung herangezogen; die Reihenfolge dieser Heranziehung bestimmt sich dann nach dem Lebensalter. Hierbei wird die weitere Stellvertretungstätigkeit für einzelrichterliche Strafabteilungen und Abteilungen für Ordnungswidrigkeiten auf die Dauer eines Monats begrenzt. Nach Ablauf des Monats folgen dem zuständigen jüngsten Richter turnusmäßig für jeweils einen weiteren Monat die nächst älteren zuständigen Richter in der Vertretungstätigkeit nach.

B. Ergänzende Bestimmungen über die Zuständigkeit in Kostenangelegenheiten

Für Entscheidungen über

a) Anträge gemäß Art. XI § 1 KostÄndG
b) Einwendungen gem. 13 JVKostO
ist die Abteilung zuständig, bei der das Verfahren anhängig ist. Falls das Verfahren nicht beim Amtsgericht anhängig ist, ist die Abteilung der Direktorin zuständig.

C. Ergänzende Bestimmungen

1. In Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten

Ablehnungsgesuch gemäß § 27 Abs. 3 StPO

Zur Entscheidung über eine Ablehnung der Richter der Abteilungen 1-19 und 27 ist der Richter der Abteilung zuständig, der dem Vertreter des abgelehnten Richters in der nummerischen Bezeichnung der Abteilung nachfolgt. Sollte dies der Richter selbst sein, der für befangen erklärt wurde, oder dessen Vertreter, ist in Abweichung von Satz 1 der Richter der Abteilung zuständig, der diesem Richter in der nummerischen Bezeichnung der Abteilung nachfolgt. Sollte auch dieser verhindert sein, so entscheidet der dienstjüngste anwesende Planrichter der Abteilungen 1-19 und 27. Sofern es sich hierbei um den abgelehnten Richter selbst handelt, entscheidet der nächst dienstältere Richter der Abteilungen 1 – 19 und 27. Auf den Richter der Strafabteilung 19 und 27 folgt der Richter der Strafabteilung 1.
Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass die Abteilung 2 als erweitertes Schöffengericht tagt. Im Falle der Verhinderung des nach dieser Regelung zuständigen Richters gilt die allgemeine Vertretungsregelung bezüglich des Richters, der nach der oben angeführten Regelung zur Entscheidung berufen gewesen wäre.

2. In Zivilsachen, Familiensachen, FG-Sachen, Konkurs- und Insolvenzsachen

Über ein Ablehnungsgesuch:
gegen d. Richter/in d. Abteilung 20 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 22
gegen d. Richter/in d. Abteilung 21 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 24
gegen d. Richter/in d. Abteilung 22 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 30
gegen d. Richter/in d. Abteilung 24 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 25
gegen d. Richter/in d. Abteilung 25 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 26
gegen d. Richter/in d. Abteilung 26 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 20
gegen d. Richter/in d. Abteilung 30 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 21
gegen d. Richter/in d. Abteilung 31 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 37
gegen d. Richter/in d. Abteilung 32 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 36
gegen d. Richter/in d. Abteilung 33 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 38
gegen d. Richter/in d. Abteilung 34 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 35
gegen d. Richter/in d. Abteilung 35 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 31
gegen d. Richter/in d. Abteilung 36 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 46

gegen d. Richter/in d. Abteilung 37 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 33
gegen d. Richter/in d. Abteilung 38 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 34
gegen d. Richter/in d. Abteilung 39 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 35
gegen d. Richter/in d. Abteilung 43 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 33
gegen d. Richter/in d. Abteilung 45 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 22
gegen d. Richter/in d. Abteilung 46 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 32
gegen d. Richter/in d. Abteilung 47 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 35
gegen d. Richter/in d. Abteilung 48 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 46
gegen d. Richter/in d. Abteilung 51 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 4025
gegen d. Richter/in d. Abteilung 55 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 4025
gegen d. Richter/in d. Abteilung 56 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 4025
gegen d. Richter/in d. Abteilung 58 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 4025
gegen d. Richter/in d. Abteilung 79 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 37
gegen Richterin am Amtsgericht Dinter entscheidet Richter am Amtsgericht Dr. Söllner
gegen Richterin am Amtsgericht Biedermann (soweit Entscheidungen der Abteilungen 4006, 4008-4017 betroffen sind) entscheidet Richterin am Amtsgericht Koester-Buhl
gegen Richterin am Amtsgericht Koester-Buhl (soweit Entscheidungen der Abteilungen 4018, 4023, 4025, 4027 und 4040 betroffen sind) entscheidet Richterin am Amtsgericht Biedermann
gegen Richter am Amtsgericht Dr. Söllner entscheidet Richterin am Amtsgericht Dinter
gegen Richter am Amtsgericht Froneberg (soweit Entscheidungen der Abteilungen 4004 und 4005 betroffen sind) entscheidet Richterin am Amtsgericht Jobelius
gegen Richterin am Amtsgericht Jobelius entscheidet Richter am Amtsgericht Froneberg.

Wäre aufgrund mehrerer Ablehnungsgesuche wieder d. ursprünglich abgelehnte Richter/in zur Entscheidung berufen, so richtet sich die Reihenfolge der sodann zur Entscheidung über die weiteren Ablehnungsgesuche berufenen Richter/innen nach der jeweiligen Vertretungsregelung, beginnend jeweils mit d. 2. Vertreter/in.

3. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Soweit die Anhörung von Kranken oder deren Angehörigen zum Zwecke der Einweisung der Kranken in eine Anstalt erforderlich wird, ist nach Maßgabe des Wohnortes des Kranken die entsprechende Abteilung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig (auch im Falle der Rechtshilfe). Sofern der Kranke nicht im Bezirk des Amtsgerichts Heidelberg wohnt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Aufenthaltsort des Kranken.

4. In Rechtspflegerangelegenheiten

Für Befangenheitsanträge gegen Rechtspfleger nach § 10 RPflG in Sachen, für die **keine** Zuständigkeit einer Richterabteilung gegeben ist, ist in Zwangsversteigerungssachen und in Insolvenzsachen die Direktorin des Amtsgerichts zuständig; in Zivilsachen der Abteilungsleiter der Zivilabteilung, in Strafsachen die Abteilungsleiterin der Strafabteilung, in Familiensachen im Sinne des § 111 FamFG der Abteilungsleiter der Familienabteilung, in Betreuungssachen die Abteilungsleiterin der Betreuungsabteilung und in allen sonstigen Angelegenheiten der Abteilungsrichter der Abteilung 48.

5. Überlange Verfahrensdauern

Aufgrund des zum 03.12.2011 in Kraft getretenen „Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24.11.2011“ wird beschlossen, dass dem Präsidium des Amtsgerichts Heidelberg, dieses vertreten durch die Direktorin des Amtsgericht Kretz, mit Wirkung zum 03.12.2011 in den jeweils betroffenen Verfahren jede Verzögerungsrüge nach § 198 GVG unter Vorlage der gesamten Verfahrensakte unverzüglich vorzulegen ist. Weiter ist der Direktorin des Amtsgerichts die Erledigung des Verfahrens – ebenfalls unter Vorlage der Akte – mitzuteilen.

6. Akteneinsichtsersuchen

Die Akteneinsichtsersuchen sind seit 01.12.01 durch Organisationsverfügung auf die jeweiligen Abteilungsrichter übertragen worden.

7. Güterichter nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG

Der Güterichter nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG ist der jeweilige Vertreter der Abteilung.

8. Wirkungen der Änderung der Geschäftsverteilung

Soweit nicht anders geregelt, betrifft eine gegenüber der bisherigen Geschäftsverteilung geänderte Zuweisung der Verfahren an Abteilungen nur solche Verfahren, die nach dem Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung anhängig werden. Demgegenüber betreffen entsprechende Änderungen beim Betreuungsgericht auch bereits anhängige Verfahren.

Diese Geschäftsverteilung beruht auf dem Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Heidelberg vom 04.09.2020.

Kretz
Direktorin des Amtsgerichts

Biedermann
Richterin am Amtsgericht

Krohe
Richter am Amtsgericht

Pedal
Richter am Amtsgericht

Schmidt
Richterin am Amtsgericht

Schönung
Richterin am Amtsgericht